

Anschlussvereinbarung

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern
(vertreten durch das Innenministerium)

und

dem Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
(vertreten durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer)

sowie

dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V.
(vertreten durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer)

über

eine gemeinsame E-Government-Initiative

Präambel

E-Government prägt zunehmend die Verwaltung und erschließt neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Behörden und des Kontaktes mit dem Bürger.

Die öffentliche Verwaltung setzt mit unterschiedlicher Intensität diese neuen Medien ein. Bisher wird diese Informationstechnik überwiegend für die verwaltungsinterne Kommunikation genutzt. Zukünftig soll aber auch den Bürgern und der Wirtschaft der Zugang zu sowie der Kontakt mit den Behörden mit Hilfe elektronischer Medien noch umfangreicher ermöglicht werden. Hierfür ist es unabdingbar, im Vorfeld verwaltungsinterne Abläufe und Entscheidungsprozesse sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene zu optimieren. Nur im Rahmen eines ganzheitlichen Prozesses der Verwaltungsmodernisierung kann E-Government umfassend und wirkungsvoll umgesetzt werden und somit die Zukunftsfähigkeit des Landes und der Kommunen gesichert werden.

Bezugnehmend auf die bisherige Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden auf der Grundlage der am 24. Oktober 2003 geschlossenen Rahmenvereinbarung über eine gemeinsame E-Government-Initiative beabsichtigen die Vereinbarungspartner, ihre Arbeit fortzusetzen und die weitere Entwicklung des E-Government im Land und in den Kommunen voranzubringen. Dabei werden die Vereinbarungspartner sich bemühen, die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen sowie innerhalb der Kommunen zu unterstützen, um eine einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

1. Ziel

Das Land und die Kommunalen Landesverbände streben im gegenseitigen Interesse sowie in vertrauensvoller und konstruktiver Zusammenarbeit mit dieser Vereinbarung im Anschluss an die am 31.12.2006 auslaufende Rahmenvereinbarung den weiteren Ausbau einer komplexen, bürgerfreundlichen E-Government-Struktur im Land Mecklenburg-Vorpommern an. Mit dieser Anschlussvereinbarung schaffen die Vereinbarungspartner mit der flächendeckenden Anbindung der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Ämter und amtsfreien Gemeinden an das Corporate Network die Grundlage für eine landesweit einheitliche Kommunikationsinfrastruktur. Diese Kommunikationsinfrastruktur ermöglicht es, eine verwaltungsebenenübergreifende E-Government-Struktur im Land Mecklenburg-Vorpommern aufzubauen und langfristig die durchgehende und umfassende elektronische Abwicklung der Verwaltungsverfahren zwischen den Behörden des Landes und den kommunalen Verwaltungsbehörden zu verwirklichen. Die kommunalen Anlaufstellen stellen dabei ein Eingangsportal für E-Government gegenüber dem Bürger und der Wirtschaft dar und nehmen eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung der E-Government-Initiative des Landes wahr. Übergeordnetes Ziel dieser E-Government-Initiative ist die durchgehende und umfassende elektronische Abwicklung der Verwaltungsverfahren zwischen den Behörden des Landes und den kommunalen Körperschaften.

Ein gemeinschaftliches Vorgehen zwischen Land, Landkreisen, kreisfreien Städten und Ämtern und amtsfreien Gemeinden schafft Synergieeffekte. Die Vereinbarungspartner streben im Wege einer kontinuierlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit ein abgestimmtes Vorgehen bei der Umsetzung von E-Government-Vorhaben im Land Mecklenburg-Vorpommern an. Dazu werden in gegenseitiger Unterstützung gemeinsame Konzepte erarbeitet, die die Anliegen aller Partner umfassend würdigen. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die Rolle der Kommunen als Verbindungsstelle für E-Government gegenüber dem Bürger und der Wirtschaft.

2. Gemeinsames Begriffsverständnis

Die Vereinbarungspartner legen bei ihrer Arbeit die Definition des Begriffs E-Government der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften zugrunde. Danach ist unter Electronic Government die Abwicklung geschäftlicher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (Government) mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechniken über elektronische Medien zu verstehen. Im Rahmen dieser Definition geht es bei Electronic Government sowohl um Prozesse innerhalb des öffentlichen Sektors als auch um jene zwischen diesem und den Bürgern, der Wirtschaft und den Non-Profit- und Non-Government-Organisationen des dritten Sektors.¹

3. Umsetzung

Für die Verwirklichung von Maßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung wird eine konkrete Umsetzungsplanung von den Partnern erarbeitet. Darin sind Realisierungsziele, die Finanzierung und eine konkrete Aufgabenverteilung der Maßnahmen zu definieren. Sofern es sachdienlich ist, werden die E-Government-Maßnahmen im Rahmen von gemeinsamen Projekten umgesetzt.

¹ Ausgehend von dieser Definition lassen sich im Bereich des E-Government folgende Niveaus voneinander abgrenzen: Information, Kommunikation und Transaktion.
Hinsichtlich der Beteiligten werden folgende Beziehungen unterschieden: Verwaltung zu Verwaltung (Government to Government - G2G), Verwaltung zu Wirtschaft (Government to Business - G2B) und Verwaltung zu Bürger (Government to Citizen - G2C).

3.1 Gemeinsamer Lenkungsausschuss

Der auf der Grundlage der am 24.10.2003 geschlossenen Rahmenvereinbarung eingerichtete gemeinsame Lenkungsausschuss E-Government wird die Erstellung der Umsetzungsplanung und der darin enthaltenen Maßnahmen koordinieren. Der Lenkungsausschuss besteht aus jeweils vier Vertretern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. und des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e.V.. An den Sitzungen des Lenkungsausschusses können mit Einverständnis der Vereinbarungspartner Externe teilnehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein. Insbesondere wird dem kommunalen Zweckverband „Elektronische Verwaltung“ und der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH die Teilnahme grundsätzlich ermöglicht, sofern nicht im Einzelfall einer der Vertragspartner dem widerspricht.

Die Interessen der kommunalen Körperschaften werden durch die kommunalen Landesverbände vertreten.

Wesentliche Aufgabe des Lenkungsausschusses als zentrales Steuerungsinstrument ist die Koordinierung maßgeblicher Prozesse zwischen Land und Kommunen, um den Ausbau einer komplexen und bürgerfreundlichen E-Government-Struktur im Land voranzubringen. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses wirken darauf hin, dass die vereinbarten Maßnahmen innerhalb ihres Einflussbereiches umgesetzt werden. Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass eine rechtsgeschäftliche Vertretung der Städte und Gemeinden durch den Städte- und Gemeindetag nicht erfolgen kann. Bezüglich des Landkreistages wird auf dessen Satzung verwiesen.

3.2 Kooperationsfelder

Der Lenkungsausschuss definiert Maßnahmen auf insbesondere folgenden Kooperationsfeldern:

3.2.1 Standards

Unter Berücksichtigung der verschiedenen konzeptionellen Ansätze der Landesverwaltung und Kommunen streben die Vereinbarungspartner im Rahmen der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit eine Harmonisierung der IT-Infrastruktur und IT-Standards an. Die Ergebnisse, die diesbezüglich auf Bundesebene und in Arbeitsgruppen des Kooperationsausschusses Allgemeine Datenverarbeitung Bund/Länder/kommunaler Bereich (KoopA ADV) erzielt wurden bzw. in Bearbeitung sind, finden dabei Beachtung, ohne dass hierdurch im Einzelfall abweichende Lösungen ausgeschlossen sind.

3.2.2 Kommunikationsinfrastruktur

Die Nutzung einer physikalischen Netz-Infrastruktur ist eine entscheidende Voraussetzung für den weiteren Ausbau einer effizienten E-Government-Struktur im Land Mecklenburg-Vorpommern. Mit dem Corporate Network LAVINE (CN LAVINE) steht im Land bereits flächendeckend eine Kommunikationsinfrastruktur zur Verfügung. Betreiber des CN LAVINE ist die DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH als IT-Landesdienstleister.

Die Vereinbarungspartner sind sich einig, das CN LAVINE als gemeinsame Kommunikationsinfrastruktur für die Landesverwaltung, die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie für die amtsfreien Gemeinden und die Ämter dauerhaft zu nutzen. Die kommunalen Landesverbände wirken insbesondere bei den kommunalen Gebietskörperschaften auf eine umfassende Nutzung des CN LAVINE hin.

Mit dem Anschluss an das CN LAVINE wird den beteiligten Nutzern die Möglichkeit eröffnet, eigene virtuelle Netze (wie z.B. Kreisnetze) aufzubauen. Das Land wird dafür Sorge tragen, dass virtuelle Kreisnetze eingerichtet werden,

sofern es einvernehmlich zwischen dem Landkreis und der kreisangehörigen Gemeinde oder dem Amt für erforderlich gehalten wird.²

Die Anbindung an das CN LAVINE ermöglicht die kostenfreie Nutzung der integrierten Sicherheitsinfrastruktur (Firewall) und Diensten wie E-Mail und Internet sowie den sicheren Zugang zum TESTA-Netz und damit zur Bundes- und europäischen Ebene.

Die Grundausstattung der technischen Anbindung an das CN LAVINE umfasst für die Ämter und amtsfreien Gemeinden eine Bandbreite von 256 KBit/s und für die Landkreise und kreisfreien Städte eine Bandbreite von 2 MBit/s.

Unabhängig davon können einzelne Gebietskörperschaften eine Anhebung der Grundausstattung vereinbaren, sofern technische Änderungen oder ein aus sonstigen Gründen entstehender Bedarf dieses erfordern. In diesen Fällen ist eine gesonderte finanzielle Regelung zu treffen.

3.2.3 Portale

In Zusammenarbeit von Land und Kommunen werden für die öffentliche Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern auf Landes- und kommunaler Ebene Portale zur Verfügung gestellt, die den Zugang zu den E-Government-Angeboten des Landes und der Kommunen eröffnen. Die Vereinbarungspartner wirken darauf hin, dass die Portale vernetzt werden.

Das Dienstleistungsportal des Landes bündelt insbesondere die Informationen des gesamten Landes unabhängig von der jeweiligen Zuständigkeit. Hier werden alle onlinefähigen Informationsangebote der Landesverwaltung sowie der Kommunen verknüpft. Die Kommunen des Landes ergänzen die öffentlich verfügbaren Informationen und Dienstleistungsangebote der Landesverwaltung, indem sie regionale Inhalte zu den verschiedenen Themenbereichen und für die unterschiedlichsten Zielgruppen bereitstellen.

² Der Landkreistag MV hebt im Zusammenhang mit virtuellen Kreisnetzen die Bündelungsfunktion der Kreise z. B. im Hinblick auf deren Funktion als Ansprechpartner i. S. d. EG-Dienstleistungsrichtlinie hervor.

Das Dienstleistungsportal stellt zentrale Portaldienste (wie z. B. Lebenslagen, Verwaltungswegweiser) kostenfrei zur Verfügung. Im Gegenzug obliegt es den Landkreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffende Inhalte bereitzustellen und zu pflegen. Ziel ist es, eine ebenenübergreifende einheitliche Funktionalität anzubieten.

3.2.4 Basiskomponenten

Um eine bürgerfreundliche ebenenübergreifende E-Government-Struktur zu ermöglichen, stellt das Land insbesondere die im Rahmen des E-Government Masterplans entwickelten Basiskomponenten zur Verfügung. Der zentrale Betrieb der Basiskomponenten wird in der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH erfolgen. Die Basiskomponenten können von allen Beteiligten auf Landes- und kommunaler Ebene kostenlos genutzt werden, sofern dem Land keine Mehrkosten entstehen. Entstehende Mehrkosten sind über gesonderte Vereinbarungen zu regeln. Folgende Basiskomponenten stehen derzeit zur Verfügung:

- **Formularserver**

Mit dem elektronischen Formularserver können insbesondere Antragsvordrucke in elektronischer Form bereit gestellt werden. Der Zugang zu Fachverfahren kann somit ermöglicht werden. Auf Grund der hohen Bedeutung von Formularen für den Kontakt der Behörden mit dem Bürger und der Wirtschaft werden Land und Kommunen Formulare in elektronischer Form anbieten und diese sukzessiv für die elektronische Bearbeitung weiterentwickeln. Für Aufgaben, die im übertragenen Wirkungskreis und als untere staatliche Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch die Kommunen zu erfüllen sind, erarbeiten das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Kommunen gemeinsam die erforderlichen Formulare in elektronischer Form. Das Land bietet darüber hinaus seine Mithilfe für die Erarbeitung von Vordrucken für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis der Kommunen an.

- **Zahlungsverkehrsplattform**

Das vom Land erstellte Internet-Zahlverfahren (ePayment) steht als Zahlungsverkehrsplattform dem kommunalen Bereich zur Verfügung.

- **Elektronische Signatur**

Das Land hat die organisatorischen und informationstechnischen Voraussetzungen zur Nutzung der für E-Government-Vorhaben benötigten rechtsverbindlichen elektronischen Signatur vorbereitet und bietet den Kommunen seine Mithilfe zur Nutzung der elektronischen Signatur an.

- **Virtuelle Poststelle**

Mit einer virtuellen Poststelle ist eine wesentliche Funktion im Rahmen einer internetbasierten elektronischen Kommunikation geschaffen und steht den Kommunen zur Nutzung zur Verfügung.

- **Verzeichnisdienst**

Das Land hat einen Verzeichnisdienst für die E-Government-Dienste (Portale) der Landesverwaltung entwickelt. Die Vereinbarungspartner streben die gemeinsame Nutzung des einheitlichen Verzeichnisdienstes durch Land und Kommunen an.

- **Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV)**

Zur Unterstützung einer automatisierten Kommunikation ist ein bundesweites Verzeichnis für elektronische Dienste im Auftrag des KoopA ADV entwickelt worden. Das Land stellt den Zugang zum DVDV-Server den Kommunen bereit.

3.2.5 Beschaffungsplattform

Land und Kommunen prüfen, ob und inwieweit bei Ausschreibungen und Beschaffungen auch elektronische Verfahren eingesetzt werden können und eine zentrale Plattform genutzt werden kann.

3.2.6 Landesverfahren

Die Vereinbarungspartner werden über die derzeitigen Basiskomponenten hinaus weitere IT- und E-Government-Verfahren miteinander erarbeiten. Neue und entsprechende Verfahren sollen für alle zur gemeinsamen Nutzung angeboten werden. Dabei kommt insbesondere einem gemeinsamen zentralen Betrieb eine hohe Bedeutung zu. Insbesondere werden vom Land die Anwendungen LARIS, LOTSE und MV-KOMPASS zur Nutzung angeboten.

3.2.7 Weitere Kooperationsfelder

Weitere Kooperationsfelder werden vom Lenkungsausschuss einvernehmlich vereinbart und ihrer Priorität nach geordnet. Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses besitzt das Initiativrecht zur Einbringung neuer Vorschläge für Kooperationsfelder.

4. Finanzierung

4.1 Kommunikationsinfrastruktur (Nutzung von CN LAVINE)

Von den Gesamtkosten in Höhe von 2.003.626,80 Euro finanziert das Land 500.906,70 Euro. Die Landkreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden finanzieren 1.502.720,10 Euro. Für das Jahr 2007 erfolgt die Finanzierung des kommunalen Anteils über Sonderbedarfsmittel nach § 10 FAG.

Für die Jahre 2008 und 2009 werden die anteiligen Kosten der Kommunen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs finanziert. Die Verrechnung erfolgt mit ausdrücklicher Zustimmung der Vereinbarungspartner aus § 6 Abs. 2 FAG.

Ab dem Jahr 2009 wird die Verteilung der Kosten zwischen den Vereinbarungspartner neu verhandelt. Die Vereinbarungspartner streben im Zuge der Novellierung des FAG eine Lösung zur dauerhaften Finanzierung des Corpo-

rate Networkes der Landesverwaltung an. Das Land bietet den Kommunen seine Mithilfe bei der Einwerbung von Drittmitteln an.

4.2 Weitere Kooperationsfelder

Es wird vereinbart, dass das Land für den Erwerb der Kommunallizenz für das Content Management System (CMS Lifelink) einmalig einen Betrag in Höhe von 200.000 Euro bereitgestellt.

Darüber hinaus wird sich das Land mit einem Betrag von 50.000 Euro an der Bereitstellung von elektronischen Formularen für das gemeinsame Formularmanagementsystem beteiligen.

Die Finanzierung weiterer gemeinsamer Kooperationsfelder wird von den Vereinbarungspartnern gesondert festgelegt.

Darüber hinaus kann die Finanzierung der Nutzung einzelner IT-Verfahren, bei denen keine übergreifende Regelung für eine gemeinsame Nutzung vorliegt, mit der betreffenden Kommune gesondert geregelt werden.

5. Einzelvereinbarungen zwischen dem Land und kommunalen Gebietskörperschaften

Wie schon im Geltungszeitraum der Rahmenvereinbarung vom 24. Oktober 2003 sind auch künftig ergänzende oder modifizierende Einzelvereinbarungen zwischen dem Land und kommunalen Gebietskörperschaften möglich.

6. Kündigung

Die Partner können die Vereinbarung jeweils zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

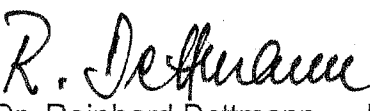
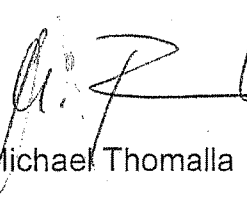
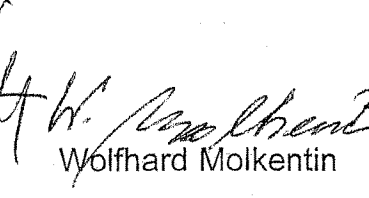
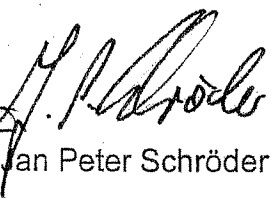
Die in Ziffer 5 genannten Einzelvereinbarungen bleiben hiervon unberührt, soweit darin nicht eine andere Festlegung getroffen wird.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

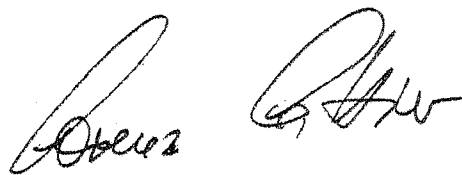
Schwerin, den 8. Juni 2007

Städte- und Gemeindetag
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Landkreistag
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

			
Dr. Reinhard Dettmann	Michael Thomalla	Wolfhard Molkentin	Jan Peter Schröder
Vorstandsvorsitzender	Geschäftsführer	Vorstandsvorsitzender	Geschäftsführer

Land Mecklenburg-Vorpommern
Innenministerium



Lorenz Caffier

Innenminister